

bundeskanzleramt.gv.at

,

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
stuellungnahmen@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2023-0.664.951

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Elizaveta Samoilova
Sachbearbeiterin

ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203930
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.043.910

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz sowie das Tierärztegesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2023); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall **sechs Wochen** zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (siehe etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch (siehe zB VfSlg. 4072/1961, 14.512/1996 und 16.902/2003 sowie VfSlg. 17.476/2005). Darüber hinaus stellt Unionsrecht keine geeignete Rechtsgrundlage für Verordnungen dar (vgl. VfSlg. 15.189/1998). Die Verordnungsermächtigungen in Art. 1 § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 3, § 17 Abs. 1 stehen mit diesen Vorgaben in einem Spannungsverhältnis. Auch für die übrigen Verordnungsermächtigungen wird empfohlen, nähere Determinanten für die Verordnungserlassung vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit [Tiergesundheitsgesetz 2023 – TGG 2023]):

Zu § 4:

Zu Abs. 4:

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der Anordnung, wonach sich der Bundesminister des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit „bedienen“ kann, hängt maßgeblich davon ab, was unter einem solchen „Bedienen“ zu verstehen ist, nämlich, ob die Organe des Bundesamtes als Hilfsorgane für den Bundesminister oder im eigenen Namen tätig werden. Sollte letzteres der Fall sein (worauf die Erläuterungen hindeuten, wenn sie davon sprechen, dass der Bundesminister die Aufgabenbesorgung dem Bundesamt

„übertragen“ kann, was freilich im Gesetzestext keine Entsprechung findet), wird darauf hingewiesen, dass die Begründung der Zuständigkeit von Bundesbehörden in den Angelegenheiten des Veterinärwesens nur mit Zustimmung der Länder erfolgen darf.

Zu § 7:

Zu Abs. 1:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung kann der Landeshauptmann bestimmte Aufgaben „an Dritte übertragen“. Soweit es sich dabei um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben handelt, sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beleihung zu beachten. Insbesondere ist ein Weisungsrecht eines obersten Organs über den beliebigen Rechtsträger gesetzlich vorzusehen (vgl. VfSlg. 16.400/2001). Auch bedürfte eine solche Beleihung der Zustimmung der Länder (vgl. VfGH 30.6.2022, G 334/2021 ua.).

Zu Abs. 2:

Die Regelung lässt offen, ob die „Experten“ als Hilfsorgane des Bundesministers oder im eigenen Namen tätig werden sollen. Sollte letzteres der Fall sein, wird auf das zu Abs. 1 Gesagte verwiesen.

Zu § 10:

Zu Abs. 3:

Sofern das Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundesamtes zur Verordnungserlassung begründet werden soll, wird auf das zu § 4 Abs. 4 Gesagte verwiesen.

Zu § 15:

Zu Abs. 5:

Nach dem letzten Satz kann sich der Bundesminister „auch geeigneter Stellen bedienen, welche durch Bescheid zu beauftragen sind“. Hierzu wird auf das zu § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Gesagte verwiesen.

Zu § 22:

Bei dem nach dem vorgeschlagenen § 22 einzurichtenden „Arbeitsgruppen“ dürfte es sich um einen Beirat handeln, dh. um ein beratendes Kollegialorgan, das bei einer Behörde

ständig eingerichtet ist und in denen ein gewisses Maß an Beteiligung verwaltungsexterner Personen besteht (vgl. *Lachmayer*, Beiräte in der Bundesverwaltung [2003] 41). Da sich dieses Forum auch aus Vertretern anderer Gebietskörperschaften zusammensetzen, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass das Forum keine verbindlichen Beschlüsse fassen kann (was jedoch angesichts der weiten Formulierung des vorgeschlagenen Abs. 4 Z 3 angezweifelt werden könnte).

Zu § 28:

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 79 Abs. 4 B-VG bestimmt das Wehrgesetz, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres unmittelbar in Anspruch nehmen können; eine entsprechende Regelung durch sonstiges Bundesgesetz ist unzulässig (siehe *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 521 FN 37).

Zu § 30:

Zu Abs. 2 und 5:

Die Begründung der Zuständigkeit des Bundesamtes in den Angelegenheiten des Veterinärwesens bedarf der Zustimmung der Länder.

Zu § 40:

Zu Abs. 3:

Es stellt sich die Frage, ob es in bestimmten Fällen mit gelinderen Mitteln als einer Untersagung vorgegangen werden kann (etwa indem Auflagen erteilt werden).

Zu § 74:

Zu Abs. 3:

Unklar ist, in welchen Fällen dem „Verwaltungsgericht des Bundes“ (gemeint wohl: Bundesverwaltungsgericht) Zuständigkeiten auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zukommen. Dazu sollten sich zumindest die Erläuterungen äußern. Aus der Anordnung geht nicht hervor, wen das Verwaltungsgericht zu verständigen hat.

Zu § 75:

Der vorgesehene § 75 weicht von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit des § 27 VStG ab. Eine solche Abweichung ist nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich — bzw. im Lichte der Rechtsprechung des VfGH unerlässlich — ist (Art. 11 Abs. 2 B-VG). Es sollte daher in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, weshalb mit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit des § 27 VStG nicht das Auslangen gefunden kann und weshalb die vorgesehene Zuständigkeitsordnung unerlässlich ist.

Zu § 80:**Zu Abs. 3:**

Durch Gesetz kann der Inhalt von Verordnungen nicht geändert werden. Auch sollte eine pauschale Anordnung, wie Verweise in anderen Bundesgesetzen zu verstehen sind, vermieden werden und sollten diese anderen Bundesgesetze formell angepasst werden. Die Bestimmung lässt zudem offen, auf welche Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes verwiesen werden soll und wie der Fall zu beurteilen ist, in dem das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz keine den aufzuhebenden Bundesgesetzen entsprechende Regelung enthält. Der vorgesehene Abs. 3 sollte daher entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Der gesamte Entwurf wäre – wenngleich Teile der Anordnungen bereits dem geltenden Rechtsbestand angehören – auf seine sprachliche Genauigkeit hin zu überprüfen. So wird etwa in der Überschrift zu Art. 1 § 1 vom „Ziel des Bundesgesetzes“ (einheitlich müsste es „dieses Bundesgesetzes“ lauten), ohne dass § 1 Abs. 1 solch ein „Ziel“ nennt, während § 1 Abs. 2 auf die in Abs. 1 „genannten Ziele“ abstellt. Unklar ist ferner der normative Unterschied zwischen dem „Ziel“ des § 1 und dem „Gegenstand des Bundesgesetzes“ nach § 2.

Teilweise werden Begriffsbestimmungen in einem Nebensatz (siehe Art. 1 § 2 Abs. 1) geregelt, was unterbleiben sollte.

Sofern ein und dasselbe gemeint ist, sollten dafür nicht unterschiedliche Wörter verwendet werden (womöglich ist unter einer „Veröffentlichung“ und der „Kundmachung“ in Art. 1 § 10 dasselbe zu verstehen).

Teilweise erschließt sich der Inhalt der Anordnungen nicht (siehe Art. 1 § 17 Abs. 1 Z 2, wonach „durch Verordnung ... veterinärbehördliche Genehmigungen von Betrieben [festzulegen]“ sein sollen).

Vor diesem Hintergrund wird von legistischen Anmerkungen im Detail Abstand genommen und eine Überarbeitung des Entwurfs angeregt.

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Im gesamten Entwurf hat es daher „[...] des [...]gesetzes“ und „[...] der [...]verordnung“ zu lauten.

Hinsichtlich der Verwendung von Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in Anhang 1 der LRL 1990 (etwa „zB“) hingewiesen. Abkürzungen, die nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons sind (zB „TSE“, „KoDiG“, „MKS“, „RABV“), sollten ausgeschrieben werden. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums⁴ zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Verweisen, die nicht den legislativen Vorgaben entsprechen (zB „gemäß Marktordnungsgesetz 2021“, „unbeschadet unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Vorschriften“, „durch die harmonisierten Bestimmungen der Union“, „nach den unionsrechtlichen Vorschriften“ uvm.). Die Verweise sollten derart präzisiert werden, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist und klar ist, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird (vgl. LRL 56 und 57).

Die Formulierungen „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ und „ , [...] zuletzt berichtigt durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Eine wird solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezugnehmende Norm wird entsprechend angepasst. Es wird daher angeregt, stattdessen „ , in der Fassung [...],“ zu schreiben.

Es sollte durchgehend von „Ländern“ statt von „Bundesländern“ gesprochen werden.

Zum Gesetzestitel:

Der Titel hätte zu lauten:

„Bundesgesetz, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen wird und sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz ~~sowie~~ und das Tierärztegesetz geändert ~~wird~~ werden (Veterinärrechtsnovelle 2023)“

Zu Art. 1 (Tiergesundheitsgesetz 2023):

Zur Gliederung:

Jede Grobgliederungseinheit muss eine Überschrift haben.

Die Überschriften der Grobgliederungseinheiten wären durchgehend entsprechend den Layout-Richtlinien zu formatieren.

Zu § 27:Zu Abs. 3:

Der Ausdruck „Bundesministerium“ ist ausschließlich dann zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36). Es sollte richtigerweise auf den Bundesminister abgestellt werden.

Zu § 37:Zu Abs. 3:

Siehe die Anmerkung zu § 27 Abs. 3.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 256/2021 geändert.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 7):

Die Inkrafttretensregelung sollte die vorgesehenen Novellierungen möglichst genau wiedergeben. Es wäre daher auf § 6c Abs. 1 Z 2a und 2b Bezug zu nehmen.

Statt „in der Fassung von BGBl. I“ sollte es sprachrichtig „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I“ lauten.

Das Inkrafttreten sollte nicht mit Ablauf eines Tages, sondern mit einem bestimmten Tag angeordnet werden (allenfalls könnte das Inkrafttreten „nach Ablauf von x Tagen“ angeordnet werden). Statt von einer „Veröffentlichung“ im Bundesgesetzblatt wäre richtigerweise von der „Kundmachung“ zu sprechen.

Zu Art. 3 (Änderung des Tierärztegesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 18 Abs. 2):**

Die beiden Novellierungsanordnungen wären zusammenzuziehen.

Zu Z 4 (§ 42 Abs. 3):

Siehe die Anmerkungen zu Art. 2 Z 3.

Zu Art. 4 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes):**Zu Z 2 (§ 93 Abs. 6):**

Siehe die Anmerkungen zu Art. 2 Z 3.

Die Aussage „Der Entfall ... in der Fassung des BGBl. I“ ergibt sprachlich keinen Sinn.

Es erschließt sich nicht, weshalb nicht angeordnet wird, dass § 64 Abs. 5 zu einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft tritt. Sollte die Änderung des § 64 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Tierarzneimittelgesetzes bewirkt werden, wäre eine geeignete Vorgehensweise zu wählen.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen In- und Exportregelungen sollte als Kompetenzgrundlage auch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) angeführt werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. Oktober 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt